



# Allgemeine Beförderungsbedingungen der Reederei Baltrum-Linie GmbH & Co. KG

## A. Allgemein

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen (Nachfolgend: „ABB“) der Reederei Baltrum-Linie GmbH & Co. KG (Nachfolgend: „Reederei“) haben den Rechtscharakter allgemeiner Geschäftsbedingungen und gelten für alle Transportdienstleistungen der Reederei, insbesondere, aber nicht ausschließlich für Linien-, Versorgungs-, Sonder- und touristische Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Personen, Kabinengepäck (Handgepäck), begleitende Fracht, Frachtgütern sowie Fahrzeugen durchgeführt werden.

1.2 Die ABB sind durch Aushang oder durch Aushändigung bekannt gemacht und sind Bestandteil des Beförderungsvertrages, gleich ob die Beförderung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

1.3 Mit der Entgegennahme des Fahrscheines, der Abgabe des Frachtbriefes, der Bestätigung der Beförderungsleistung durch die Reederei oder den Abschluss eines Beförderungsvertrages für Einzel- oder Gruppenreisen oder der sonstigen Inanspruchnahme von Dienst- oder Werkleistungen der Reederei an Bord oder an Land erklärt sich der Benutzer, Passagier, Besteller oder Ablader mit den ABB verbindlich einverstanden.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen der ABB bleiben der Reederei vorbehalten. Sie treten vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsstellen oder durch Aushändigung für ab diesem Zeitpunkt geschlossene Verträge in Kraft.

1.5 Entgegenstehende oder von unseren ABB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.6 Bei allen künftigen Geschäften mit einem Kunden, der Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten diese ABB auch dann, wenn auf deren Geltung nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen ist.

### 2. Fahrpläne, Verspätungen

2.1 Bedingt durch den Tideverkehr werden Fahrpläne mit täglich wechselnden Fahrtzeiten aufgestellt. Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterungs- und Anschlussverhältnisse aufgestellt und hinsichtlich der Anschlüsse, so dass sich die Abfahrts- und Ankunftszeiten bei widrigen Verhältnissen verschieben oder auch ganz ausfallen können. Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Reederei bei verspäteten oder annullierten Abfahrten richten sich nach der EU-Verordnung 1177/2010.

2.2 Die Reederei ist zur Beförderung mit jedem eigenen oder gecharterten Schiff sowie zum Wechsel des Schiffes aus besonderen Gründen berechtigt.

### 3. Tarife und Zahlungsarten

Die jeweils gültigen Personen-, Fahrzeug- und Gütertarife werden in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei sowie an den Fahrkartenschaltern auf den Schiffen zur Einsicht bereitgehalten. Die Fahrpreise sind grundsätzlich vor Beförderungsbeginn in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Voraussetzung für ausnahmsweise Kreditierungen ist die Vereinbarung des Forderungseinzugs durch die Reederei im

Banklastschrift- oder SEPA-Lastschriftverfahren. Wurde die Entrichtung im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, besteht die Verpflichtung, das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist der Vorabinformation über den beabsichtigten Lastschritteinzug wird hiermit auf einen Tag verkürzt. Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dies vor Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Auf gewährte Ermäßigungen erfolgen keine weiteren Ermäßigungen. Die Tarife haben keine Gültigkeit für Sonderfahrten. Die Beförderungsentgelte für Sonderfahrten werden im Einzelfall gesondert vereinbart.

### 4. Anordnung der Schiffsleitung, Ordnungsgewalt

4.1 Den Anordnungen der Schiffsleitung, des Schiffspersonals und der an Land eingesetzten Mitarbeiter der Reederei ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten, da dieses für die Sicherheit der Fahrgäste und des Schiffes notwendig ist. Der Kapitän darf über die Anzahl der an Bord zu nehmenden Fahrgäste und die Art und Menge der an Bord zu nehmenden Ladung entsprechend den besonderen Gegebenheiten entscheiden.

4.2 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Reedereipersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## B. Personenbeförderung

### 5. Fahrkarten

5.1 Jeder Fahrgast muss in Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrkarten können während der Überfahrt auf den Schiffen an den Bordkassen oder im Vorverkauf gekauft werden. Gruppenfahrten (Schulfahrten, Gesellschaftsfahrten) werden auf Sammelfahrkarten oder auf Rechnung abgefertigt. Der Leiter der Gruppe erhält bei der Anreise an Bord Zählkarten für eine einfache Fahrt, bei Tagesfahrten auch für die Rückfahrt. Während des Inselaufenthaltes sind durch den Gruppenleiter die Zählkarten für die Rückfahrt im Reedereibüro abzuholen und zu bezahlen. Die Zählkarten sind durch den Leiter der Gruppe an die Teilnehmer einzeln auszugeben. Ist eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis innerhalb der ersten sechs Monate ab dem ersten Gültigkeitstag der Fahrkarte auf Antrag von der Reederei erstattet.

5.2 Die Fahrkarten gelten für die Strecke, die auf ihnen angegeben ist. Der Geltungstag ist auf den Fahrkarten vermerkt. Fahrkarten sind an dem angegebenen Tag (Geltungstag) gültig. Rückfahrkarten sind grundsätzlich 2 Monate ab dem Geltungstag gültig. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

5.3 Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dieses bei Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Ermäßigungen können nicht berücksichtigt werden. Auf gewährte Ermäßigungen gibt es keine weiteren Ermäßigungen mehr.

5.4 Die Fahrkarte ist auf Verlangen vom Fahrgast vorzuzeigen. Nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrkarten unaufgefordert zur Fahrkartenprüfung vorzulegen. Eine mit

Beendigung der Fahrt bzw. Rückfahrt ungültig gewordene Fahrkarte ist bei der Fahrkartenkontrolle abzugeben. Fahrkarten dürfen nur von den hierzu von der Reederei Berechtigten entwertet bzw. eingezogen werden. Bei unbefugter Veränderung der Fahrkarten werden diese ungültig und von der Reederei ersatzlos eingezogen. Bei Einziehung der ungültigen Fahrkarte hat der Fahrgast das tarifliche Entgelt zu zahlen. Für verlorengegangene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.

5.5 Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

5.6 Den „Insulanerausweis“ und den anschließenden „Insulanertarif“ erhalten Personen, die ihren ständigen ersten Wohnsitz sowie die alleinige wirtschaftliche Existenz auf Baltrum nachweisen sowie eine Meldebescheinigung des Baltrumer Einwohnermeldeamtes, welche mindestens sechs Monate alt und immer noch gültig ist, vorlegen. Des Weiteren ist eine Arbeitsbescheinigung des Baltrumer Arbeitgebers erforderlich, aus dieser Bescheinigung muss ersichtlich sein, dass das andauernde Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten auf Baltrum ausgeübt wird.

### 6. Krankenförderung

6.1 Ausgenommen bei Notfall-Beförderungen ist der Fahrpreis an der Bordkasse zu bezahlen. Eine ärztliche Bescheinigung gilt nicht als Fahrausweis und wird nicht mit der Krankenkasse abgerechnet.

6.2 Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden könnten, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

### 7. Beförderung Schwerbehinderter

7.1 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie das SGB. Danach gilt der Übersetzverkehr zu der Nordseeinsel Baltrum nicht als „Nahverkehr“ im Sinne des SGB IX. Das bedeutet, dass es insoweit keine Freifahrt für Ausweisinhaber gibt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der freien Beförderung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist, dass der Behinderte im Besitz eines gültigen Ausweises mit einer gültigen Wertmarke i.S.d. SGB IX § 145 Abs. 1 ist. Ausweise ohne gültige Wertmarke berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der freien Beförderung.

7.2 Eine freie Mitfahrt der notwendigen Begleitperson ist gegeben, wenn „B“ im Ausweis nicht gelöscht ist. Behinderte mit dem Ausweiszeichen „B“ sind als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen nicht zugelassen.

7.3 Eine freie Beförderung eines Führhundes (nur für Blinde mit Merkzeichen 31), eines mitgeführten Krankenfahrrahms sowie orthopädischer Hilfsmittel ist gegeben. Für die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes ist eine besondere Bestätigung nicht erforderlich.

### 8. Verhalten an Bord

8.1 Der Fahrgast ist verpflichtet, allen die Sicherheit und Ordnung an Bord betreffenden Anordnungen der Schiffsleitung oder eines sonstigen von der Reederei Bevollmächtigten Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Reisende

verpflichtet, bei eventuell auftretenden Störungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden so gering als möglich zu halten.

8.2 Den Fahrgästen ist untersagt, missbräuchlich Sicherungseinrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen, die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen, die Schiffe vorzeitig, während des An- und Ablegens zu verlassen, ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten oder das Schiff mutwillig zu verunreinigen. Ferner ist es untersagt Gegenstände von den Schiffen zu werfen und Türen zu öffnen, die eindeutig nur für den Zugang durch Bedienstete vorgesehen sind. Das rechtzeitige Aus- und Einsteigen erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen erfolgen.

8.3 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Besucher sind für das rechtzeitige Verlassen des Schiffes selbst verantwortlich.

8.4 Alle Fähr- und Ausflugsschiffe der Reederei sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist in allen Bereichen an Bord der Schiffe verboten.

## **9. Mitnahme von Gepäck**

9.1 Der Fahrgast darf nur leicht tragbare Gegenstände (Kabinengepäck) unentgeltlich mitnehmen, soweit die Verkehrsräume nicht versperrt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän oder das Reedereipersonal. Kinderwagen dürfen in die Salons mitgenommen werden. Größere Gepäckstücke sind entweder in Container oder an Bord zu verladen. Den Anordnungen des Reedereipersonals über die Lagerung des Gepäcks jeglicher Art ist Folge zu leisten. Es wird kein Freigeäck gewährt, für die Berechnung gilt der jeweils gültige Tarif. Das Gepäck (Kabinengepäck und aufgeliefertes Gepäck) ist, soweit vorhanden, mit den vom Vermieter zugeschickten Kofferaufklebern sowie Namen und Anschrift des Reisenden zu versehen.

9.2 Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden.

9.3 Weder im Kabinengepäck (Handgepäck) noch im aufgelieferten Gepäck dürfen sich gefährliche, feuergefährliche, explosive, ätzende oder sonst dem Schiff oder den Fahrgästen gefahrbringende oder nach Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter nicht zugelassene Artikel befinden. Der Fahrgast haftet für hierdurch entstandene Schäden in vollem Umfang. Das Reedereipersonal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände, soweit möglich in Gegenwart des Fahrgastes, zu überzeugen, wenn triftige Gründe vorliegen.

9.4 Für Fahrräder, Handkarren, Kitesurf- oder Windsurf-Ausrüstungen ist eine Frachtkarte laut gültigem Tarif zu lösen.

9.5 Auf den Schiffen gefundene Gegenstände werden, soweit sie im Reedereibüro abgegeben werden, dort 6 Monate lang aufbewahrt. Sperrige Gegenstände können im Freien aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Zeit werden die Gegenstände vernichtet oder verwertet.

## **10. Mitnahme von Tieren**

10.1 In die Salons dürfen kleine zahme Tiere (Kleintiere, wie Hunde, Katzen und vergleichbare Tiere) in sicheren Behältern und Tiere, die auf dem Schoß getragen oder wie Kabinengepäck (Handgepäck) untergebracht werden können,

Hunde jeder Größe, soweit genügend Platz vorhanden ist, sie nicht gefährlich oder störend sind und kein Mitreisender widerspricht und Führhunde von Behinderten, mitgenommen werden. Kleintiere werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und ggf. in geeigneten Behältnissen befördert und dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

10.2 Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen ggf. einen Maulkorb tragen.

10.3 Für alle Hunde, auch wenn sie getragen oder als Traglast mitgenommen werden, müssen Fahrkarten gelöst werden. Großvieh (z.B. Pferde u.ä.) zählt nicht zur Personenbeförderung und wird nur nach vorheriger Absprache mit der Reederei nach besonderem Tarif befördert.

## **C. Güterbeförderung**

### **11. Güterbeförderung allgemein**

11.1 Neben diesen ABB gelten die durch Aushang zur Kenntnis gebrachten Frachttarife in der neuesten Fassung und die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (GGVSee bzw. ADR) sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Nur soweit diese Beförderungsbedingungen keine Sonderregelungen treffen, arbeitet die Reederei aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) jeweils neuester Fassung. Als Transportversicherung ist der SLVS gezeichnet.

11.2 Die Güter sind in bereitstehende reedereieigene Güterpaletten zu verladen, sofern die Güter nicht schon auf Europaletten, Gitterboxen o.a. angeliefert werden. Die Auflieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und die Reederei hierfür schadlos zu halten. Gefahrgüter sind grundsätzlich zur Beförderung anzumelden.

11.3 Alle Güter müssen bis spätestens 30 Minuten vor der Abfahrt des Schiffes durch die Versender auf die Paletten verladen sein oder, falls erforderlich, an Bord aufgeliefert werden. Sendungen, die außerhalb der Annahmezeiten angeliefert werden, können nicht angenommen werden. Eine Verladung durch die Reederei erfolgt nicht.

11.4 Für Güter, die auf Verlangen des Absenders mit Personenschiffen befördert werden, wird ein Zuschlag von 100% zum frachtpflichtigen Gewicht festgesetzt. Diese Güter sind rechtzeitig vor Abgang des Personenschiffes vom Absender an Bord aufzuliefern.

11.5 Alle Sendungen sind mit deutlich lesbarer Anschrift und einem Frachtbrief für Lokal-Güterbeförderung zu übergeben. In den Frachtbrief sind einzutragen:

- a) die genaue Anschrift des Absenders und Empfängers,
- b) Anzahl, Art und Inhalt der Frachtstücke,
- c) das Bruttogewicht der Frachtstücke. Bei unrichtiger Gewichtsangabe wird die Differenz mit einem Aufschlag von 100 % berechnet;
- d) die Frankaturvorschrift („frei Haus“ oder „unfrei“). Eine fehlende Frankaturvorschrift bedeutet „unfrei“. Nachnahmesendungen sind auf dem Frachtbrief und auf dem Gut als solche deutlich zu kennzeichnen.

11.6 Ein Ein- und Auszählen und eine Inspektion der äußeren Beschaffenheit erfolgt durch die Reederei nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung. Die Reederei ist grundsätzlich nicht verantwortlich für die richtige Anzahl und Beschaffenheit der aufgelieferten Güter.

11.7 Sammelsendungen können bei der Annahme am Festland durch die Reederei nicht aufgeteilt werden. Bei gleichzeitiger Anlieferung von Sendungen an mehrere Empfänger sind die Güter getrennt und geordnet nach einzelnen Empfängern aufzugeben. Die Reederei kann von Auflieferern, die mehrere Empfänger beliefern, verlangen, dass die Waren für die einzelnen Empfänger in größere Verladeeinheiten, z.B. Rollbehälter, Kleincontainer u.a. oder sonst zusammengefasst angeliefert werden.

11.8 Alle Sendungen müssen mit einer für die Schiffsbeförderung und für die anschließende Pferdefuhrwerksbeförderung auf der Insel ausreichende Verpackung aufgeliefert werden. Beschädigungen und Verluste in Folge mangelhafter Verpackung gehen nicht zu Lasten der Reederei.

### **12. Frachtabrechnung/Zahlungsbedingungen**

12.1 Für die Berechnung der Frachtgüter gilt der durch Aushang zur Kenntnis gebrachte Frachttarif. Güter von außergewöhnlicher Abmessung werden nach besonderer Vereinbarung berechnet.

12.2 Güter werden nur gegen Vorausentrichtung der Frachtkosten, Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft) oder bei Teilnahme am Lastschriftverfahren befördert. Es bleibt vorbehalten, dass die Frachtkosten bei Ablieferung in bar erhoben werden.

12.2 Nach Vereinbarung werden die Frachtkosten in einer Stundungsrechnung erfasst und gemäß den angegebenen Frankaturvorschriften entweder mit dem Absender oder dem Empfänger wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich abgerechnet. Für die Führung des Kontos wird eine Gebühr erhoben. Für die Berechnung unserer Kosten gilt die Frankaturvorschrift des Absenders, die allein für uns verbindlich ist. Die Stundungsrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Beanstandungen können in dieser Zeit vorgebracht werden. Begründete Beanstandungen werden in der folgenden Stundungsrechnung ausgeglichen. Allgemein werden die Rechnungsbeträge aus den Frachtstundungsrechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Wurde eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften erteilt, so entfällt die Kontoführungsgebühr.

12.3 Verlust oder Beschädigung unmittelbar und mittelbar, die durch Nichteinhaltung dieser ABB entstehen, werden nicht erstattet, es sei denn, dass sie auf Fehlverhalten von Personen zurückzuführen sind, für die die Reederei einzustehen hat. Der Haftungsumfang richtet sich nach Abschnitt E (Haftung) dieser ABB.

### **13. Besondere Bestimmungen, Beförderungsausschlüsse**

13.1 Sendungen, die außerhalb der Beförderungszeiten gemäß Fahrplan angeliefert werden, können am Festland nicht angenommen werden. Bei Sturm, Regen oder Frost kann die Annahme und Beförderung nässeempfindlicher bzw. frostempfindlicher Güter abgelehnt werden. Nachnahmesendungen sind im Lokalverkehr nicht zugelassen. Schüttgüter, Fahrzeuge größeren Umfangs, Möbelwagen und Möbeltransporte sowie Güter von außergewöhnlichen Abmessungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung befördert.

13.2 Von der Beförderung ausgeschlossen sind Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nach

dem Ermessen der Reederei oder des Kapitäns zur Beförderung auf den vorhandenen Schiffen nicht eignen. Ferner gefährliche Güter oder Güter, von denen aufgrund ihres Aussehens, ihres Geruchs oder aufgrund anderer Eigenschaften eine Belästigung für Personal, Fahrgäste oder andere Güter ausgeht oder deren Beförderung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt. Über die Eigenschaften der vorgenannten Gütergruppen entscheidet der Kapitän oder dessen Beauftragter oder ein Beauftragter der Reederei abschließend.

13.3 Sendungen von der Insel, die vom Empfänger am Festland vom Schiff abgeholt werden sollen, können nicht zwischengelagert werden. Die Haftung der Reederei endet mit der Abladung von Bord. Die Empfänger sind vom Absender anzuweisen, dass die Güter unmittelbar nach Ankunft des Schiffes abgeholt werden.

13.4 Leichname werden nur vorschriftsmäßig eingesargt befördert. Der Transport muss vorher angemeldet und vereinbart werden. Der Transport wird nach besonderem Tarif berechnet.

#### **14. Beförderung von Tieren**

14.1 Lebende Tiere (Schweine nur in Käfigen), Pferde und Großvieh werden nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung befördert. Die Beförderung kranker oder gebrechlicher Tiere kann abgelehnt werden. Der Absender hat die viehseuchenpolizeilichen sowie alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

14.2 Die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren geschieht in allen Fällen ausschließlich auf Gefahr des Absenders oder Empfängers. Wenn und soweit Mitarbeiter der Reederei bei der Verladung mitwirken und /oder helfen, handeln diese nicht in Erfüllung der ihnen von der Reederei übertragenen Aufgaben, sondern ausschließlich als Beauftragte des Absenders bzw. Empfängers. Die Tiere sind durchgehend durch den Absender oder auf dessen Veranlassung durch den Empfänger zu beaufsichtigen.

#### **15. Gepäckbeförderung für die Deutsche Bahn AG**

Die Reederei befördert das im Binnenland ordnungsgemäß bei der Deutschen Bahn aufgebene Gepäck zur Insel Baltrum. Für die Weiterleitung auf der Insel ist die Reederei nicht zuständig. Auf der Insel wird Gepäck zur Beförderung angenommen. Die Reederei arbeitet im Gepäckverkehr nach den Vorschriften der Deutschen Bahn. Es gelten die Tarife der Deutschen Bahn und des Nordseeinselverkehrs.

#### **16. Beförderung von Fahrzeugen (Pkw)**

16.1 Als Pkw gelten alle im Kfz-Schein als Pkw definierten Fahrzeuge, sowie auch Kombi-Fahrzeuge in Pkw-Bauart und Wohnmobile entsprechend ihrer Fläche bis zu der im Beförderungstarif angegebenen Fläche bzw. Länge. Pkw-Kombi mit Ladefläche sowie Pkw-Kombi, deren Sitze für den Transport von Gütern entfernt wurden, sind dem Lkw-Tarif zuzuordnen.

16.2 Fahrzeuge aller Art werden nur befördert, wenn eine verkehrsrechtliche oder sonst erforderliche amtliche Zulassung der Fahrzeuge gegeben ist und eine gültige Ausnahmegenehmigung durch das Ordnungsamt Baltrum vorliegt. Fahrzeuge werden auf den Fährschiffen nur befördert, soweit Platz auf dem Schiffsdeck vorhanden ist. Anspruch auf Beförderung mit einer bestimmten Fährabfahrt besteht nicht.

16.3 Die Zu- und Abfahrt an Bord erfolgt auf eigene Gefahr. Fahrzeuge müssen begleitet sein

und sind vom Fahrer auf eigenes Risiko im Rahmen der ihnen nach StVO obliegenden Sorgfaltspflicht als Fahrzeugführer an Bord und wieder an Land zu fahren. Bedient sich der Fahrer beim An- und Von-Bordfahren zur Einweisung eines Bediensteten der Reederei, so bleibt er trotzdem für durch ihn bzw. sein Fahrzeug gegenüber Dritten bzw. an seinem eigenen Fahrzeug verursachte Schäden haftbar. Krafträder und Fahrräder, Surfbretter sowie Dachlasten auf Kraftfahrzeugen sind gegen Umstürzen, Herabfallen und Berührung mit Schiffseinrichtungen oder anderer Ladung ausreichend zu sichern und ggf. zu beaufsichtigen. Den Anordnungen des Schiffspersonals ist zu folgen.

16.4 Zur Sicherheit hat der Fahrer nach der Abstellung des Fahrzeuges die Handbremse anzuziehen und einen Gang einzulegen. Der Motor ist abzustellen und das Fahrzeug zu verschließen. Alarmanlagen sind während der Reise abzustellen. An Bord ist das Einfüllen und die Entnahme von Kraftstoff verboten. Arbeiten an Fahrzeugen an Bord sind nicht gestattet. Die Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen und betriebssicher sein. Hierzu gehört unter anderem eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage und Tanks die der ECE-Regelung Nr. 34 in der geltenden Fassung oder der EG-Richtlinie 70/221 entsprechen. Die Kraftstoffbehälter dürfen beim an Bord fahren nur soweit gefüllt sein, dass bei allen Situationen während der Überfahrt kein Kraftstoff auslaufen kann. Der Fahrer des Kraftfahrzeugs hat sich vor dem an Bord fahren beim Kapitän zu melden.

#### **D. Haftung bei der Beförderung von Personen**

##### **17. Haftung**

Die Reederei haftet für einen Schaden, der durch

- a) Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder einer Begleitperson,
- b) Verlust, Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Gepäck, das der Fahrgast in seiner Kabine oder sonst im Besitz hat (Kabinengepäck),
- c) Verlust, Beschädigung oder verspätete Aushändigung von sonstigem Gepäck, bei der Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck entstehen, ausschließlich unter den Voraussetzungen dieser ABB sowie ergänzend der jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen.

##### **18. Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung der Reederei ist begrenzt,

18.1 in den Fällen der Ziffer 16 a) im Falle eines Verschuldens der Reederei und unbeschadet weitergehender geregelter Haftungsbeschränkungen auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistenden Rente. Die Haftung der Reederei ist jedoch auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast/Begleitperson und Schadensereignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der folgenden Umstände beruht:

- Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufständen oder dadurch veranlassten inneren Unruhen oder feindlichen Handlungen durch oder gegen eine Krieg führende Macht
- Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Verfügungsbeschränkungen sowie deren Folgen oder dahingehenden Versuchen,

- zurückgelassenen Minen, Torpedos, Bomben oder sonstigen zurückgelassenen Kriegswaffen,

- Anschlägen von Terroristen oder Personen, die die Anschläge böswillig oder aus politischen Beweggründen begehen, und Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Bekämpfung solcher Anschläge ergriffen werden,

- Einziehung und Enteignung;

18.2 in den Fällen der Ziffer 17 b) auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung;

18.3 in den Fällen der Ziffer 17 c) auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung.

18.4 Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, haftet die Reederei auf den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten.

18.5 Die Reederei haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, die ihr nicht zur sicheren Aufbewahrung übergeben worden sind.

18.6 In den Fällen der Ziffern 17 b) und c) haftet die Reederei nur unter Abzug einer Selbstbeteiligung des Fahrgastes, soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der Reederei zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden. Die Selbstbeteiligung des Fahrgastes beträgt 149 Rechnungseinheiten.

18.7 Nach den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetze gelten zusätzlich für jedes Schadensereignis die jeweiligen Höchsthaftungssummen.

##### **19. Rechnungseinheit**

Eine Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

##### **20. Schadensanzeige**

20.1 Zeigt der Fahrgast der Reederei eine Beschädigung oder einen Verlust seines Gepäcks nicht rechtzeitig an, so wird vermutet, dass er das Gepäck unbeschädigt erhalten hat. Einer Anzeige bedarf es jedoch nicht, wenn der Zustand des Gepäcks im Zeitpunkt seines Empfangs von den Parteien gemeinsam festgestellt oder geprüft worden ist.

20.2 Die Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie spätestens in folgendem Zeitpunkt erstattet wird:

- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck im Zeitpunkt der Ausschiffung des Fahrgasts,
- bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck im Zeitpunkt seiner Aushändigung und
- bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung von Gepäck oder bei dessen Verlust 15 Tage nach der Ausschiffung oder Aushändigung

oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen.

20.3 Die Schadensanzeige bedarf der Textform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

## **21. Verjährung**

21.1 Verjährung von Ansprüchen für Schäden bei der Beförderung Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck verjähren in zwei Jahren. Bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

21.2 Die Verjährung beginnt

a) für Ansprüche wegen Körperverletzung eines Fahrgastes mit dem Tag der Ausschiffung des Fahrgastes;

b) für Ansprüche wegen des Todes eines Fahrgastes mit dem Tag, an dem der Fahrgast hätte ausgeschifft werden sollen, oder, wenn der Tod nach der Ausschiffung eingetreten ist, mit dem Tag des Todes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Ausschiffung des Fahrgastes;

c) für Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

d) für Verlust oder Beschädigung von Frachtgut mit dem Tag, an dem das Gut abgeliefert wurde, oder, wenn das Gut nicht abgeliefert wurde, mit dem Tag, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen. Handelt es sich um Ansprüche aus einem Reisefrachtvertrag, ist auf das Gut abzustellen, das am Ende der letzten Reise abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

## **E. Haftung bei Güterbeförderung**

### **22. Haftung**

Die Reederei haftet aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neusten Fassung.

### **23. Haftungsbegrenzungen gemäß den ADSp**

**23.1 Die Haftung des Reeders bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt**

**23.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;**

**23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;**

**23.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 22.1.1. auf 2 SZR für jedes Kilogramm.**

**23.1.4 in jedem Schadensfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.**

23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, oder des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

**23.3 Die Haftung der Reederei für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist**

**der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.**

**23.4 Die Haftung der Reederei ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, begrenzt auf € 2 Mio. je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.**

**23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.**

## **F. Sonstige Haftung**

24. Soweit sich nicht aus Ziffern 16. bis 23. etwas anderes ergibt haftet die Reederei in den übrigen Fällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

25. Die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 23. gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, eine der Reederei zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist oder die Reederei eine wesentliche vertragliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt oder eine entsprechende Garantie übernommen hat.

26. Soweit die Reederei wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

27. Soweit die Haftung gegenüber der Reederei ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der Reederei.

## **G. Haftung und Obliegenheiten des Fahrgastes/Kunden**

28. Der Kunde haftet der Reederei und den in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten gegenüber für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser ABB verursachte Schäden.

29. Absender, Empfänger und Fahrgäste haften der Reederei gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Beauftragten, z.B. durch unrichtige Angaben bei der Ausführung des Ladegeschäftes bzw. während der Passage der Reederei, dem Schiff oder anderen Gütern zufügen. Ebenso haften Absender und Fahrgäste mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **30. Änderungen**

Eine Änderung oder Ergänzung der ABB bleibt der Reederei jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzungen erlangen Wirksamkeit ab ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei an Land und auf den Schiffen.

### **31. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Soweit der Kunde/Fahrgast als Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen den Vertrag

mit der Reederei schließt, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten und ausschließlicher Gerichtsstand Baltrum. Die Reederei ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Baltrum, im August 2016

**Reederei Baltrum-Linie GmbH & Co. KG**

**Am Hafen Haus 278 - 26579 Baltrum**

**Telefon: 04939 / 9130-0**